

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXVII. Jahrgang Nr. 7



Ausgegeben in Gifhorn am 30.07.10

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung
- Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Errichtung eines Ferkelaufzucht-
und Schweinemaststalles,
Friedrich Wilhelm Klopp, Wiswedel - 263

Bekanntmachung
- Erteilung der Genehmigung; Erweiterung
der Masthähnchenanlage des Landwirtes
Rainer Wendt, Zahrenholz - 264

Gemeinnützigkeitssatzung für den
Regiebetrieb „Klinikum Gifhorn GmbH“ 266

Breitbandversorgung im ländlichen Raum
- Nichtöffentliches Interessenbekundungs-
verfahren des Landkreises Gifhorn - Teil 1
Vorhabengebiet Samtgemeinde Meinersen 267
- Nichtöffentliches Interessenbekundungs-
verfahren des Landkreises Gifhorn - Teil 2
Vorhabengebiet Stadt Wittingen 270

Jahresabschluss 2009 der Fördergesellschaft
des Landkreises Gifhorn gGmbH 273

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN Benutzungs- und Gebührensatzung für die
Bücherei 274

	Benutzungs- und Gebührensatzung für das Archiv	278
	Gebührenordnung für die Anmietung von Räumen in der Jugendbegegnungsstätte (JBG), Ludwig-Jahn-Straße 10, 38518 Gifhorn	280
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Triangel“ in der Ortschaft Triangel	281
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	282
SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Leiferde	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	283
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen	291
Gemeinde Meinersen	1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung	301
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	1. Nachtragshaushaltssatzung 2010	302
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
Zweckverband Großraum Braunschweig	Erste Nachtragshaushaltssatzung 2010	303
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) „Erneuerung der Feldleitung 30-108/109 Hankensbüttel“ - RWE Dea AG, Hamburg -	305

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung

Herr Friedrich Wilhelm Klopp, Unter den Eichen 1, 38465 Brome, beabsichtigt, in der Gemarkung Wiswedel, Flur 4, Flurstück 4, an den vorhandenen Ferkelaufzuchtstall einen weiteren Ferkelaufzucht- und Schweinemaststall anzubauen. Zukünftig sollen 120 Jungsauen, 750 Ferkel und 1.368 Mastschweine gehalten werden. Die Anlage soll 2011 in Betrieb genommen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der vorgenannten Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Für das Vorhaben ist gemäß § 3 b Abs. 1 i. V. m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können

vom 09.08.2010 - 08.09.2010

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt - Zimmer II/111
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags - freitags	8.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Samtgemeinde Brome
ServiceCenter
Bahnhofstraße 36, 38465 Brome

Montag - Donnerstag	7.00 - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr
1. Samstag im Monat	10.00 - 11.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 22.09.2010) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und - soweit sie deren Aufgabenbereich berühren - den beteiligten Behörden zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht. Gleichförmige Einwendungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Dienstag, 12.10.2010, 10.00 Uhr
Landkreis Gifhorn, Großes Sitzungszimmer
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Die Landrätin
In Vertretung

Alsleben
Erste Kreisrätin

Bekanntmachung

Der Landkreis Gifhorn hat Herrn Rainer Wendt, Eichenring 8, 29293 Groß Oesingen, mit Bescheid vom 07.06.2010 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten von Masthähnchen in Zahrenholz erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Genehmigung in der Anlage bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung kann in der Zeit vom

02.08.2010 bis 16.08.2010

beim
Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt - Zimmer II/111
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr
donnerstags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

sowie bei der
Samtgemeinde Wesendorf
Bauamt - Zimmer 1.04
Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf

montags - mittwochs 7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
freitags 7.30 - 12.00 Uhr

eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Landrätin
In Vertretung

Alsleben
Erste Kreisrätin

Anlage

I. Genehmigung

Hiermit wird auf den Antrag vom 18.01.2010 gemäß §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1 c, Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel

Standort: Texas, Gr. Oesingen
Gemarkung: Zahrenholz
Flur: 2
Flurstück: 103/7

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb eines Masthähnchenstalles mit 42.000 Masthähnchenplätzen sowie drei Futtermittelsilos, eines Stahlbetonerdbehälter und eines Abluftturmes am vorhandenen Stall Nr. 1 und ist gemäß den aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise (hier nicht abgedruckt).

III. Kosten (hier nicht abgedruckt)

IV. Begründung (hier nicht abgedruckt)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

**Gemeinnützigkeitssatzung
für den
Regiebetrieb „Klinikum Gifhorn GmbH“**

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 28.10.2009 hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung vom 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck des Regiebetriebs**

Der Zweck des Regiebetriebs „Klinikum Gifhorn GmbH“ ist das Halten und Verwalten sämtlicher Geschäftsanteile an der Klinikum Gifhorn GmbH.

**§ 2
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Regiebetrieb „Klinikum Gifhorn GmbH“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Regiebetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Regiebetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Regiebetriebs oder Wegfall des in § 1 dieser Satzung geregelten Zwecks wird das Vermögen, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet. Dies erfolgt durch Übertragung des überschüssigen Vermögens in den Vermögensstock der Landkreis Gifhorn Stiftung.
- (5) Durch Ausgaben, die dem Zweck des Regiebetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, darf niemand begünstigt werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gifhorn, den 24.06.2010

Landkreis Gifhorn

In Vertretung

Alsleben
Erste Kreisrätin

(L. S.)

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM
- LANDKREIS GIFHORN -

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Gifhorn
Teil 1 - Vorhabengebiet Samtgemeinde Meinersen

1 Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 10 - Finanzen und Wirtschaft
Abteilung 10.2 - Wirtschaftsförderung
Herr Jens Wurthmann
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Telefon: 05371-82479

eMail: jens.wurthmann@gifhorn.de

1.2 Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftsichernden Breitbandinfrastruktur für die unter Punkt 2.1 aufgeführten und mit Breitband unterversorgten Gebiete im Landkreis Gifhorn.

2 Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Gifhorn und die Samtgemeinde Meinersen bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es wird um die Abgabe

- getrennter Angebote für die nachfolgend spezifizierten Vorhabengebiete I und II gebeten sowie
- um ein zusammengefasstes Angebot für die Vorhabengebiete I und II, insofern sich Synergien ergeben sowie
- um die zusätzliche Abgabe eines separaten Angebots für die Ortsteile Meinersen und Seershausen aus dem Vorhabengebiet II gebeten.

Vorhabengebiet I:

1. Böckelse (211 Einwohner, 103 Haushalte, 15 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe)
2. Ettenbüttel (680 Einwohner, 290 Haushalte, 34 gewerbl. Betriebe, 7 landwirtschaftl. Betriebe)
3. Flettmar (1.042 Einwohner, 450 Haushalte, 51 gewerbl. Betriebe, 6 landwirtschaftl. Betriebe)
4. Gerstenbüttel (194 Einwohner, 75 Haushalte, 19 gewerbl. Betriebe, 2 landwirtschaftl. Betriebe)
5. Gilde (83 Einwohner, 42 Haushalte, 4 gewerbl. Betriebe, 3 landwirtschaftl. Betriebe)
6. Hahnenhorn (266 Einwohner, 65 Haushalte, 31 gewerbl. Betriebe, 20 landwirtschaftl. Betriebe)

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 2.476 Einwohner, 1.025 Haushalte, 154 gewerbliche Betriebe sowie 42 land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Vorhabengebiet II:

1. Höfen (67 Einwohner, 25 Haushalte, 7 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe)
2. Meinersen (4.068 Einwohner, 1.550 Haushalte, 235 gewerbl. Betriebe, 10 landwirtschaftl. Betriebe)
3. Ohof (711 Einwohner, 370 Haushalte, 49 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe)
4. Päse (479 Einwohner, 170 Haushalte, 27 gewerbl. Betriebe, 6 landwirtschaftl. Betriebe)
5. Seershausen (1.511 Einwohner, 440 Haushalte, 88 gewerbl. Betriebe, 12 landwirtschaftl. Betriebe)

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 6.836 Einwohner, 2.555 Haushalte, 406 gewerbliche Betriebe sowie 36 land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

In Summe zählen die Vorhabengebiete 9.312 Einwohner, 3.580 Haushalte, 560 gewerbliche Betriebe sowie 78 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Ergänzende Informationen zur Lage der unterversorgten Ortsteile und Siedlungsbereiche können bei der Kreisverwaltung angefordert werden.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Anbieter werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

2.2 Beschreibung der Art, Menge und des Wertes der Dienstleistung

Installation/Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur in den ausgewiesenen, unterversorgten Gebieten: Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist hierbei zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich, leistungsstark und nachhaltig ist. Ein offener Zugang zur (Netz-)Infrastruktur ist durch den Anbieter zu gewährleisten. Die Maßnahme soll möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle der gekennzeichneten, unterversorgten Gebiete ist erwünscht. Die Angebote sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Im Rahmen der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen umfangreiche Angaben hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten und der zu erwartenden, laufenden Einnahmen (je Vorhabengebiet, bzw. Teilprojekt). Anzugeben sind auch die prognostizierte Anzahl von Neuanschlüssen und die zugrunde liegenden Tarifmodelle. In einem Zeitplan ist ferner mitzuteilen, mit welcher Anzahl von Neuanschlüssen mindestens 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes im betrachteten Gebiet gerechnet wird. Der Anbieter hat darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das betroffene Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 26. 6. 2009, - 306-60119/4 - VORIS 78350, oder der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation, RdErl. d. MW vom 01.12.2008, - 22 - 3074 - VORIS 20500, zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß den Änderungen des notifizierten GAK-Rahmenplanes (N368/2009) 2010-2013: Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume, eine Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Entwurf befindet. Der Richtlinienentwurf setzt die Änderungen des GAK-Rahmenplanes um. Explizit hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die nachfolgend aufgeführten, maßgeblichen Änderungen:

- Die Festlegung der Untergrenze für eine Grundversorgung auf 2 MBit/s.
- Die Anhebung der Ausgaben für die Wirtschaftlichkeitslücke von 200.000 € auf 500.000 € bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstzuschuss von 250.000 € pro Einzelvorhaben.

3 Sonstige Informationen

Der Anbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören auch Übersichtspläne (Karten) des Vorhabens sowie eine detaillierte Beschreibung der technischen Lösung.

Informationen zur spezifischen Bedarfssituation in den Vorhabengebieten können von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung der Informationen ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

Die Samtgemeinde Meinersen behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

4 Weiteres Verfahren

4.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für die Bewertung der Angebote sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote, beispielsweise:

- Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit

- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif und Billing

4.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Das Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen ist Donnerstag, der 12.08.2010.

Gifhorn, 15.07.2010

Die Landrätin
Im Auftrag

Wurthmann

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

- LANDKREIS GIFHORN -

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Gifhorn Teil 2 - Vorhabengebiet Stadt Wittingen

1 Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 10 - Finanzen und Wirtschaft
Abteilung 10.2 - Wirtschaftsförderung
Herr Jens Wurthmann
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Telefon: 05371-82479

eMail: jens.wurthmann@gifhorn.de

1.2 Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftsichernden Breitbandinfrastruktur für die unter Punkt 2.1 aufgeführten und mit Breitband unterversorgten Gebiete im Landkreis Gifhorn.

2 Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Gifhorn und die Stadt Wittingen bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es wird um die Abgabe eines Angebots für die Gesamtheit der nachfolgend aufgeführten Gebiete gebeten.

Vorhabengebiet:

1. Eutzen (96 Einwohner, 31 Haushalte, 3 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe)
2. Gannerwinkel und Ferienhausgebiet (158 Einwohner, 58 Haushalte, 1 gewerbl. Betrieb, 6 landwirtschaftl. Betriebe)
3. Hagen (125 Einwohner, 30 Haushalte, 5 gewerbl. Betriebe, 6 landwirtschaftl. Betriebe)
4. Kakerbeck (96 Einwohner, 35 Haushalte, 10 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe)
5. Küstorf (70 Einwohner, 30 Haushalte, 1 gewerbl. Betrieb, 1 landwirtschaftl. Betrieb)
6. Lüben (115 Einwohner, 31 Haushalte, 4 gewerbl. Betriebe, 6 landwirtschaftl. Betriebe)
7. Mahnburg (114 Einwohner, 35 Haushalte, 4 gewerbl. Betriebe, 5 landwirtschaftl. Betriebe)
8. Rade (185 Einwohner, 60 Haushalte, 11 gewerbl. Betriebe, 3 landwirtschaftl. Betriebe)
9. Stöcken (287 Einwohner, 100 Haushalte, 12 gewerbl. Betriebe, 5 landwirtschaftl. Betriebe)
10. Suderwittingen (151 Einwohner, 60 Haushalte, 9 gewerbl. Betriebe, 10 landwirtschaftl. Betriebe)
11. Transvaal (105 Einwohner, 41 Haushalte, 2 gewerbl. Betriebe, 2 landwirtschaftl. Betriebe)
12. Wunderbüttel und Ferienhausgebiet Friedrichsmühle (134 Einwohner, 52 Haushalte, 1 gewerbl. Betrieb, 3 landwirtschaftl. Betriebe)
13. Zasenbeck (373 Einwohner, 111 Haushalte, 17 gewerbl. Betriebe, 1 landwirtschaftl. Betrieb)

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 2.009 Einwohner, 674 Haushalte, 80 gewerbliche Betriebe sowie 56 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Ergänzende Informationen zur Lage der unterversorgten Ortsteile und Siedlungsbereiche können bei der Kreisverwaltung angefordert werden.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Anbieter werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

2.2 Beschreibung der Art, Menge und des Wertes der Dienstleistung

Installation/Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur in den ausgewiesenen, unterversorgten Gebieten: Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist hierbei zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich, leistungsstark und nachhaltig ist. Ein offener Zugang zur (Netz-)Infrastruktur ist durch den Anbieter zu gewährleisten. Die Maßnahme soll möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Die Abgabe einer Interessenbekundung für möglichst alle der gekennzeichneten, unterversorgten Gebiete ist erwünscht. Das Angebot ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Im Rahmen der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen umfangreiche Angaben hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten und der zu erwartenden, laufenden Einnahmen. Anzugeben sind auch die prognostizierte Anzahl von Neuanschlüssen und die zugrunde liegenden Tarifmodelle. In einem Zeitplan ist ferner mitzuteilen, mit welcher Anzahl von Neuanschlüssen mindestens 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes im betrachteten Gebiet gerechnet wird. Der Anbieter hat darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das betroffene Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom. 26. 6. 2009, - 306-60119/4 - VORIS 78350, oder der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation, RdErl. d. MW vom 01.12.2008, - 22 - 3074 -VORIS 20500, zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß den Änderungen des notifizierten GAK-Rahmenplanes (N368/2009) 2010-2013: Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume, eine Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Entwurf befindet. Der Richtlinienentwurf setzt die Änderungen des GAK-Rahmenplanes um. Explizit hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die nachfolgend aufgeführten, maßgeblichen Änderungen:

- Die Festlegung der Untergrenze für eine Grundversorgung auf 2 MBit/s.
- Die Anhebung der Ausgaben für die Wirtschaftlichkeitslücke von 200.000 € auf 500.000 € bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstzuschuss von 250.000 € pro Einzelvorhaben.

3 Sonstige Informationen

Der Anbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören auch Übersichtspläne (Karten) des Vorhabens sowie eine detaillierte Beschreibung der technischen Lösung.

Informationen zur spezifischen Bedarfssituation in den Vorhabengebieten können von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung der Informationen ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

Die Stadt Wittingen behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

4 Weiteres Verfahren

4.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für die Bewertung der Angebote sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote, beispielsweise:

- Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit

- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif und Billing

4.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Das Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen ist Donnerstag, der 12.08.2010.

Gifhorn, 15.07.2010

Die Landrätin
Im Auftrag

Wurthmann

Jahresabschluss 2009 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH hat am 12.07.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das negative Jahresergebnis 2009 beträgt 592.394,71 € infolge der gemeinnützigen Mittelverwendung über die Spende in den Vermögensstock der Landkreis Gifhorn Stiftung in Höhe von 650.000 €. Es wird aber durch den Gewinnvortrag 2008 in Höhe von 5.313,87 € sowie die Entnahme aus den Gewinnrücklagen von 588.488,96 € ausgeglichen und führt zu einem positiven Bilanzgewinn 2009 in Höhe von 1.408,12 €. Der Gewinn in Höhe von 1.408,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem Jahresabschluss zum 31.12.2009 und der Verwendung des Überschusses wird zugestimmt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2009 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 -Rechnungsprüfung- des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH durch die GK REVISION UND TREUHAND GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft, Gifhorn, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 -Rechnungsprüfung- des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 16.06.2010 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 22.07.2010

Fachbereich 2
-Rechnungsprüfung-
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

Schneider

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH, Gifhorn, liegen vom 02.08.2010 bis 06.08.2010 im Fachbereich 10 - Abteilung Kämmerei - des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Zimmer 202, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich aus.

Gifhorn, den 23.07.2010

Landkreis Gifhorn
Im Auftrage

Bieber

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn am 21. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Gifhorn, die der Information und Fortbildung, der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dient. Ihre Benutzung ist nach Maßgabe dieser Satzung gestattet.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises zur Festlegung der Person und der Anschrift an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Bei der Anmeldung erkennt die Benutzerin oder der Benutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin und jeder Benutzer einen Ausweis, der nicht übertragbar ist, Eigentum der Stadt bleibt und bei jedem Aufsuchen der Stadtbücherei mitzuführen ist. Der Verlust des Benutzungsausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Stadt das verlangt. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Stadtbücherei mitzuteilen.

§ 3
Medienausleihe

Benutzungsausweise werden kostenlos ausgestellt. Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Medien - mit Ausnahme der Präsenzbestände - ausgeliehen. Die Stadt ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig. Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 4
Ausleihfristen, Verlängerung, Vormerkung, Öffnungszeiten

(1) Medien der Stadtbücherei werden gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen. Die Leihfristen betragen im Einzelnen:

- | | |
|------------------------|----------|
| • Bücher | 3 Wochen |
| • Zeitschriften | 1 Woche |
| • Tonträger | 3 Wochen |
| • Software | 3 Wochen |
| • DVDs, Videokassetten | 1 Woche |

Die Ausleihfrist für die aufgeführten Medien kann auch telefonisch, per Mail und selbstständig im Internet um weitere 3 Wochen bzw. 1 Woche verlängert werden, wenn die Medien nicht anderweitig vorgemerkt sind. Bei Fristverlängerung von gebührenpflichtigen Medien wird die Benutzungsgebühr erneut fällig.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer kann ausgeliehene Medien gegen Gebühr vorbestellen. Sobald die Medien zur Ausleihe bereitliegen, wird die Benutzerin oder der Benutzer schriftlich benachrichtigt, die Vorbestellgebühren sind beim Abholen der Medien zu entrichten. Bei Angabe der E-Mail-Adresse erfolgt die Benachrichtigung per Mail. Eine Gebühr ist in diesem Fall nicht zu entrichten.

(3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(4) Die Stadtbücherei ist geöffnet:

dienstags, mittwochs, freitags	von 10.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags (in den großen Ferien bis 18.00 Uhr)	von 10.00 bis 19.00 Uhr
samstags (mit Ausnahme der großen Ferien und des Ostersonntages)	von 10.00 bis 13.00 Uhr

§ 5
Gebühren/Auslagen

(1) Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| • Ausleihen von Büchern, Zeitschriften, Tonträgern und Software | ohne Gebühren |
| • Ausleihen von DVDs, Videokassetten | 1,00 Euro |
| • Verlust der Installations- und Spielanleitungen, Verlust von Beilagen pro Medieneinheit | 0,50 Euro |

- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Gebühren fällig. Sie betragen zuzüglich der geltenden Portokosten bei verspäteter Rückgabe

um mehr als 1 Woche	1,00 Euro je Medieneinheit
2 Wochen	2,00 Euro je Medieneinheit
3 Wochen	3,00 Euro je Medieneinheit
4 Wochen	4,00 Euro je Medieneinheit

- (3) Verloren gegangene Benutzungsausweise werden gegen Zahlung einer Gebühr ersetzt. Sie beträgt 2,50 Euro.

- (4) Die Gebühren für die Vorbestellung bzw. Reservierung von entliehenen Medien entsprechen den jeweils gültigen Portokosten. Die Gebühren entfallen bei Benachrichtigung per Mail.

- (5) Für eine positiv erledigte Fernleihbestellung werden Gebühren von 2,50 Euro inklusive Portokosten erhoben.

- (6) Für das Surfen im Internet werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Schüler/innen, Studenten/innen, Rentner/innen und Erwerbslose

60 Minuten =	2,00 Euro
30 Minuten =	1,00 Euro
15 Minuten =	0,50 Euro

Erwachsene

60 Minuten =	3,00 Euro
30 Minuten =	1,50 Euro
15 Minuten =	0,75 Euro

Ausdrucke je DIN-A4-Seite:

farbig =	0,30 Euro
schwarz-weiß =	0,10 Euro

- (7) Die Gebühr für das Versenden von Telefaxen beträgt je Blatt 0,50 Euro.

- (8) Sonstige Auslagen werden nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 6

Rückgabe, Schadenersatz, Vollstreckung

- (1) Für verlorene, beschädigte oder verschmutzte Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, schadenersatzpflichtig.

- (2) Als Ersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.

- (3) Wird der Verlust erst nach Ablauf der Leihfrist gemeldet, sind die bis zur Meldung entstandenen Gebühren zu entrichten. § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (4) Nach fruchtloser Mahnung wegen nicht zurückgegebener entliehener Medien oder rückständiger Gebühren erfolgt die Vollstreckung auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners.

§ 7
Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen eine Gebühr durch den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) beschafft werden. Die Benutzerin oder der Benutzer erkennt die jeweiligen Benutzungsbedingungen der abgebenden Bibliothek an.

§ 8
Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien durch schonendes und sorgfältiges Behandeln sauber und unbeschädigt zu erhalten.
- (2) Entlehene Ton- und Bildträger und jegliche Software dürfen nur auf handelsüblichen Geräten, unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen, abgespielt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die beim Abspielen entliehener Ton- und Bildträger und jeglicher Software an heimischen Geräten entstehen.
- (4) Beschädigungen und Verlust entliehener Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Schadenersatz zu leisten und haften auch für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9
Nutzung von Informationstechnologie

Gegen eine Gebühr kann selbstständig im Internet gesurft werden. Es dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen an den Computern vorgenommen werden. Die Abspeicherung von Informationen auf eigenen Datenträgern ist nicht gestattet. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Das Surfen in Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, Gewalt verherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten. Bei gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung behält sich die Stadtbücherei den Ausschluss von der Internet- und/oder Büchereinutzung sowie strafrechtliche Verfolgung vor. Die Hinweise des Personals sind zu beachten.

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für

- Schäden, die dem Nutzer an Dateien entstehen,
- Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können,
- Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten,
- Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 10
Ansteckende Krankheiten

Während einer ansteckenden Krankheit sind Besuch und Benutzung der Stadtbücherei nicht gestattet. Bereits erfolgte Entleihungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Die betroffenen Medien dürfen erst nach Desinfektion zurückgegeben werden.

§ 11
Hausordnung

Alle Besucherinnen und Besucher sind zu rücksichtsvollem Benehmen in den Büchereiräumen verpflichtet. Störende Unterhaltungen, Rauchen und das Mitbringen von Hunden sind grundsätzlich nicht gestattet. Das Einnehmen von nicht alkoholischen Getränken ist nur im Lesesaal erlaubt. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Taschen u. Ä. sind gegen Pfandgebühr in Taschenschränken zu verschließen. Die Benutzung der Taschenschränke und der Garderobenablagen erfolgen auf eigene Gefahr.

§ 12
Ausschluss

Personen, die gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. Juni 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Gifhorn vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gifhorn, 21. Juni 2010

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für das Archiv der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen - NArchG - vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Gifhorn beschlossen:

§ 1 Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Archiv der Stadt Gifhorn verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzungs- und Gebührensatzung zu nutzen.

§ 2 Benutzung

(1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im Benutzerraum eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Der/Die BenutzerIn haftet für jeden von ihm/ihr verursachten Schaden. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.

(2) Die Nutzung des Archivguts erfolgt persönlich. Die Benutzer werden archivfachlich beraten.

(3) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(4) Schriftliche Auskünfte des Stadtarchivs beschränken sich in der Regel auf die Mitteilung von Vorhandensein, Art, Umfang und Zustand der Archivalien.

(5) In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.

(6) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben. Wechselt der Benutzer sein Arbeitsthema, so ist erneut ein Antrag zu stellen.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(3) Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung kann die Genehmigung entzogen werden.

§ 4 Veröffentlichungen und Reproduktionen

(1) Von vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebs möglich ist und der Erhaltungszustand der Vorlagen es zulässt.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die mit wesentlicher Verwendung von Archivalien des Archivs der Stadt Gifhorn verfasst sind, diesem sofort nach Erscheinen ein Exemplar kostenlos zuzusenden.

§ 5 Dienstbibliothek

Die Dienstbibliothek des Archivs der Stadt Gifhorn ist eine Präsenzbibliothek. Bücher und Schriften können nur im Stadtarchiv eingesehen werden. Die Bestände der Dienstbibliothek gelten als Archivgut im Sinne dieser Benutzungsordnung. Urheber- und Vervielfältigungsrechte sind zu beachten.

§ 6 Benutzungsbeschränkungen

Es gelten die Schutz- und Sperrfristen des NArchG in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Kosten der Benutzung

(1) Für die Benutzung des Archivs der Stadt Gifhorn werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Benutzung des Archivs der Stadt Gifhorn zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung ist kostenfrei.

§ 8 Gebühren

Die Höhe der Gebühren beträgt für

1. die persönliche Benutzung des Archivs der Stadt Gifhorn	
a) für einen Tag	2,50 EUR
b) für eine Woche	5,00 EUR
2. schriftliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde	21,50 EUR
3. das Anfertigen von Kopien schwarz/weiß	
a) für DIN A4 s/w	0,50 EUR
b) für DIN A3 s/w	1,00 EUR
c) Anfertigung von Geburtstagszeitung je Seite	1,00 EUR
4. Digitalisierung pro Seite	2,00 EUR

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungsordnung des Archivs der Stadt Gifhorn vom 25. September 1973 tritt gleichzeitig außer Kraft. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004 für das Archiv der Stadt Gifhorn tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gifhorn, 21. Juni 2010

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Gebührenordnung für die Anmietung von Räumen in der Jugendbegegnungsstätte (JBG), Ludwig-Jahn-Straße 10, 38518 Gifhorn

In dieser Liste finden Sie die Übernachtungspreise und die Tagespreise für die Anmietung der Seminarräume in der Jugendbegegnungsstätte. Bitte beachten Sie, dass wir immer nur eine Gruppe im Bettentrakt übernachten lassen. Eine Mehrfachbelegung ist nicht möglich.

(1) Übernachtung

Inkl. Nutzung des Seminar- und Gemeinschaftsraumes I, Selbstversorgerküche und 3-teiliges Wäschepaket	12,50 € pro Nacht/pro Erw. 10,00 € pro Nacht/für Kinder, Jgd. u. Senioren
Jugendgruppen aus Gifhorn	pauschal 50,00 €

(2) Seminarräume*

	<u>Erw.</u>	<u>Kinder, Jgd. u. Senioren</u>
Seminar- und Gemeinschaftsraum I (Eingang A) bis 40 Personen	15,00 €	12,50 €
Seminarraum II (Eingang A/Erdgeschoss) bis 20 Personen	12,50 €	10,00 €
Seminarraum III (Obergeschoss/Eingang A) bis 10 Personen	10,00 €	7,50 €
Seminarraum IV (Erdgeschoss/Eingang D) bis 12 Personen (Wohnung)	10,00 €	7,50 €
Seminarraum V (Erdgeschoss/Eingang C) bis 12 Personen (GROG 5)	10,00 €	7,50 €
Seminarraum VI (Obergeschoss/Eingang C) bis 30 Personen (MOG)	15,00 €	12,50 €

(3) Selbstversorgerküche*	13,00 €	10,00 €
----------------------------------	---------	---------

(4) Werkräume*

Werkraum Ton	12,50 €	10,00 €
Werkraum Holz	12,50 €	10,00 €
Werkraum Metall	12,50 €	10,00 €

*Belegungszeiten nach Vereinbarung.
Die angegebenen Preise gelten für Vereine, Verbände und Jugendgruppen.
Für Anbieter von Seminaren, Fachtagungen und Veranstaltungen gilt eine gesonderte Preisstruktur.

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 29.06.2010 den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Triangel“ in der Ortschaft Triangel als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg-Westerbeck, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 20.07.2010

Arms
Bürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke für die Grundschulen

- (1) Für die Grundschule Jembke werden die Gebiete der Gemeinden Barwedel, Bokensdorf und Jembke als Schulbezirk festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Osloß - Mühlenbergschule - wird das Gebiet der Gemeinde Osloß als Schulbezirk festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Weyhausen werden die Gebiete der Gemeinden Tappenbeck und Weyhausen als Schulbezirk festgelegt.

§ 2 Schulbezirk der Haupt- und Realschule Weyhausen

- (1) Für die Haupt- und Realschule Weyhausen wird das Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land sowie das Gebiet der Gemeinde Sassenburg als Schulbezirk festgelegt.

¹ abgedruckt auf Seite 306 dieses Amtsblattes

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2009/2010 den Hauptschulzweig der HRS Westerbeck besucht haben. Von Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen 10. Hauptschulklasse.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler aus den Ortschaften Dannenbüttel, Neudorf-Platendorf, Triangel und Westerbeck der Gemeinde Sassenburg, die im Schuljahr 2009/2010 den Realschulzweig der HRS Westerbeck besucht haben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land über die Festlegung von Schulbezirken vom 30. März 2006 außer Kraft.

Weyhausen, den 22.06.2010

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Leiferde

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 16.06.2010 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Leiferde entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;

- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung, von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen i. S. von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr.1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H. mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen;
 2. die Freilegung;
 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen;
 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine;
 5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen;
 6. die Gehwege;
 7. die Beleuchtungseinrichtungen;
 8. die Entwässerung der Erschließungsanlagen;
 9. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 10. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen;
 11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
 12. die erstmalige Herstellung von Parkflächen;
 13. die Herrichtung der Grünanlagen;
 14. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
 15. die Fremdfinanzierung;
 16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 17. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
 1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch eine Erschließungseinheit bildende Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-c).
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 - 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
 - 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 1.200 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 1.200 m² Grundstücksfläche.

- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§127 Abs. 2 Nr.2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jede Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen;
2. die Freilegung der Erschließungsflächen;
3. die Herstellung der Fahrbahn;
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen;
5. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen;
6. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen;
7. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen;
8. die Herstellung der Parkflächen;
9. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind;
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist;
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind;
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn-, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben;
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind;
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen (Anlagen nach § 127 Abs. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen;
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 05.07.2001 außer Kraft.

Leiferde, den 16.06.2010

Wrede
Gemeindedirektor

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Leiferde

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 16.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Leiferde - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;

5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehrs dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v. H.,
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v. H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 35 v. H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v. H.,

- | | | |
|----|---|-----------|
| e) | für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 30 v. H., |
| f) | für niveaugleiche Mischflächen | 50 v. H., |
| 3. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen | 70 v. H., |
| b) | für kombinierte Rad- und Gehwege | 60 v. H., |
| c) | für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 45 v. H., |
| d) | für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung | 60 v. H., |
| e) | für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 40 v. H., |
| 4. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 25 v. H., |
| 5. | bei Fußgängerzonen | 30 v. H., |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)	1,0

was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbstständige Photovoltaikanlagen befinden,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

- | | | |
|-----|--|-----|
| c) | auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), | 1,0 |
| d) | sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), | 1,0 |
| e) | auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
für die Restfläche gilt lit. a) | 1,5 |
| f) | sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), | 1,5 |
| g) | sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,5 |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,0 |
| cc) | ohne Bebauung
für die Restfläche gilt lit. a). | 1,0 |
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8
Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaur Aufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2006 außer Kraft.

Leiferde, den 16.06.2010

Wrede
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 (Sachlicher Geltungsbereich) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Geschützt sind die Baumarten Eiche, Esche, Buche, Linde, Kastanie und Ahorn mit einem Stammumfang von 140 cm und mehr gemessen in einer Höhe von 100 cm über der Geländeoberfläche.

§ 7 (Ausnahmen und Befreiungen) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

§ 8 (Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 7 ist bei der Gemeinde schriftlich unter der Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.

In § 11 (Ordnungswidrigkeiten) wird in Abs. 1 nach § 6 Abs. 2 NGO neu eingefügt: „in Verbindung mit § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 7. Juli 2010

Montzka
Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 07.06.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	165.700	0	9.041.200	9.206.900
die Ausgaben	165.700	0	9.041.200	9.206.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.197.000	0	6.165.400	7.362.400
die Ausgaben	1.197.000	0	6.165.400	7.362.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.852.400 € um 890.400 € erhöht und damit auf 4.742.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 200.000 € erhöht und damit auf 200.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Meine, den 07.06.2010

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.07.2010 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.08. bis einschl. 10.08.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 12.07.2010

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

I.

Erste Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i. V. m. § 87 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 06.05.2010 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
			festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	94.700	-	76.499.900	76.594.600
die Ausgaben	94.700	-	76.499.900	76.594.600

b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	136.100	-	4.541.200	4.677.300
die Ausgaben	136.100	-	4.541.200	4.677.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

gegenüber bisher	2,0736 EUR	je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder
nunmehr auf	2,0831 EUR	
und		
gegenüber bisher	0,2075 v. H.	der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen
nunmehr auf	0,2201 v. H.	

festgesetzt.

Wolfsburg, 06.05.2010

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

gez. Kuhlmann

gez. Brandes

II.

Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 14.06.2010 unter dem Aktenzeichen 32.23 - 10302/111 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. bis 10.08.2010 werktags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Juli 2010

Brandes
Verbandsdirektor

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

LBEG
Landesamt für Bergbau, Energie
und Geologie
Postfach 11 53
38669 Clausthal-Zellerfeld

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 21.06.2010

B II f 1.7 XI 2010-016

Die Firma RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant das Projekt „Erneuerung der Feldleitung 30-108/-109 Hankensbüttel“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Gifhorn südlich der Gemeinde Hankensbüttel.

Die Erdölleitung hat einen Durchmesser von DN 150 bei einer Länge von 1960 m.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

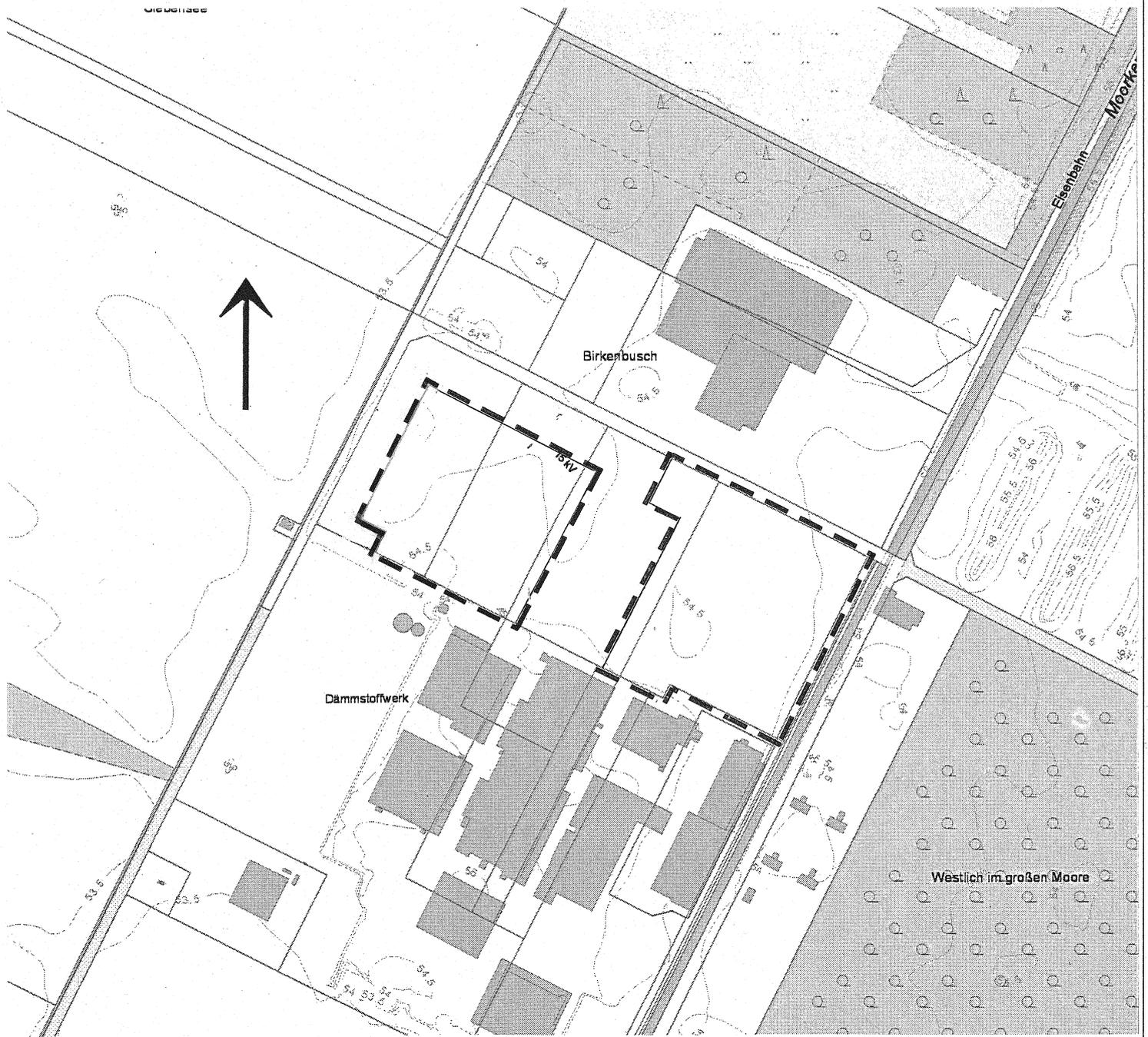
Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 21.06.2010

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
Rehbein

(L. S.)



**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Triangel**

**— — —
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Photovoltaikanlage Triangel“**